

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS WEHRGESETZ 2001 UND DAS WAFFENGESETZ 1996 GEÄNDERT WERDEN					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)	Berechnungsdatum	30. September 2011	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	3
BE-/ENTLASTUNG GESAMT		ZEIT (in h, gerundet)		1.010	
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)		34.340	

BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS WEHRGESETZ 2001 UND DAS WAFFENGESETZ 1996 GEÄNDERT WERDEN					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Berechnungsdatum	30. September 2011	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
BE-/ENTLASTUNG GESAMT		ZEIT (in h, gerundet)		25	
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)		850	

BMI IVP 1 - KOSTEN EXTERNER DIENSTLEISTER FÜR 2012 UND FOLGEJAHRE			
Art	neue IVP (BMI)		
Kurzbeschreibung	Möchte ein/eine Bürger/Bürgerin ein in § 42b Abs. 1 WaffG genannte zivile Schusswaffe kennzeichnen lassen, so hat er/sie einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt zu leisten.		
Fundstelle	§ 42b Abs. 6 WaffG		
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)	25
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)	850

IVP 1 - KOSTEN EXTERNER DIENSTLEISTER FÜR 2012 UND FOLGEJAHRE			
Art	neue IVP		
Kurzbeschreibung	Möchte ein/eine Bürger/Bürgerin ein in § 42b Abs. 1 WaffG genanntes Kriegsmaterial kennzeichnen lassen, so hat er/sie einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt zu leisten.		
Fundstelle	§ 42b Abs. 6 WaffG		
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)	10
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)	340

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

IVP 2 - KOSTEN EXTERNER DIENSTLEISTER (FÜR DAS KALENDERJAHR 2012)			
Art	neue IVP		
Kurzbeschreibung	Möchte ein/eine Bürger/Bürgerin ein in § 42b Abs. 1 WaffG genanntes Kriegsmaterial während der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 WaffG prüfen lassen, so hat er/sie einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt zu leisten.		
Fundstelle	§ 58 Abs. 5 WaffG		
BE-/ENTLASTUNG	ZEIT (in h, gerundet)		400
	DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)		13.600

IVP 3 - KOSTEN EXTERNER DIENSTLEISTER (FÜR DAS KALENDERJAHR 2012)			
Art	neue IVP		
Kurzbeschreibung	Möchte ein/eine Bürger/Bürgerin nach § 58 Abs. 5 WaffG ein bereits geprüftes und noch nicht für deaktiviert befundenes Kriegsmaterial nunmehr deaktivieren lassen (§ 58 Abs. 6 erster Satz 1. Fall WaffG), bzw. wird im Fall einer Antragstellung gemäß § 58 Abs. 6 erster Satz 2. Fall WaffG der diesbezügliche Bewilligungsantrag abgewiesen, kann der Bürger/die Bürgerin das betreffende Kriegsmaterial deaktivieren lassen (§ 58 Abs. 6 zweiter Satz 2. Fall WaffG). Dafür ist einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt zu leisten.		
Fundstelle	§ 58 Abs. 5 und 6 WaffG		
BE-/ENTLASTUNG	ZEIT (in h, gerundet)		600
	DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)		20.400

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1		
In Betracht kommende Personengruppe nach § 42b Abs. 6 WaffG		
Fallzahl pro Jahr	20	
Quellenangabe	Jeder Bürger/jede Bürgerin hat für die Kennzeichnung der Deaktivierung eines in § 42b Abs. 1 WaffG genannten Kriegsmaterials einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt (Kosten für externe Dienstleistungen) zu leisten. Aus den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis zu § 18 Abs. 2 WaffG ist mit jährlich ca. 20 Geschäftsfällen zu rechnen. Als Bearbeitungszeit für die Kennzeichnung (nach vorangegangener Prüfung und allenfalls notwendiger Deaktivierung) wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einer halben Stunde pro Fall angenommen.	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	30	
Direkte Kosten pro Fall	17,00	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	10
	Direkte Kosten (in €, gerundet)	340

Verwaltungstätigkeit 1	Veranlassung der Kennzeichnung	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	30	
Direkte Kosten	17,00	Stundensatz für angemessenes Entgelt: 34 Euro

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1 (BMI)		
In Betracht kommende Personengruppe nach § 42b Abs. 6 WaffG		
Fallzahl pro Jahr	50	
Quellenangabe	Jeder Bürger/jede Bürgerin hat für die Kennzeichnung der Deaktivierung der in § 42b Abs. 1 WaffG genannten zivilen Schusswaffen einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt (Kosten für externe Dienstleistungen) zu leisten. Aus den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis ist mit jährlich ca. 50 Geschäftsfällen zu rechnen. Als Bearbeitungszeit für die Kennzeichnung (nach vorangegangener Prüfung und allenfalls notwendiger Deaktivierung) wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einer halben Stunde pro Fall angenommen.	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	30	
Direkte Kosten pro Fall	17,00	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	25
	Direkte Kosten (in €, gerundet)	850

Verwaltungstätigkeit 1	Veranlassung der Kennzeichnung	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	30	
Direkte Kosten	17,00	Stundensatz für angemessenes Entgelt: 34 Euro

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2		
In Betracht kommende Personengruppe nach § 58 Abs. 5 WaffG		
Fallzahl pro Jahr	1.600	
Quellenangabe	Jeder Bürger/jede Bürgerin hat für die Prüfung eines in § 42b Abs. 1 WaffG genannten Kriegsmaterials innerhalb der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 WaffG einer dafür berechtigten Person ein angemessenes Entgelt (Kosten für externe Dienstleistungen) zu leisten. Aus den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis zu § 18 Abs. 2 WaffG ist mit ca. 1600 Geschäftsfällen zu rechnen. Diese Annahme basiert auf einer Anzahl von 80 Fällen pro Jahr, zurückgerechnet auf einen Zeitraum von 20 Jahren. Als Bearbeitungszeit für die Überprüfung wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall angenommen.	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	15	
Direkte Kosten pro Fall	8,50	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	400
	Direkte Kosten (in €, gerundet)	13.600

Verwaltungstätigkeit 1	Veranlassung der Prüfung innerhalb der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 WaffG (2012)	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	15	
Direkte Kosten	8,50	Stundensatz für angemessenes Entgelt: 34 Euro

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 3		
In Betracht kommende Personengruppe nach § 58 Abs. 6		
Fallzahl pro Jahr	600	
Quellenangabe	Jede Bürgerin/Bürger hat ein nach § 58 Abs. 5 WaffG geprüftes und noch nicht für deaktiviert befundenes Kriegsmaterial nach § 58 Abs. 6 erster Satz 1. Fall WaffG deaktivieren zu lassen oder einen Bewilligungsantrag nach § 18 Abs. 2 WaffG zu stellen (§ 58 Abs. 6 erster Satz 2. Fall WaffG). Dabei wird davon ausgegangen, dass von den 1600 Fällen gemäß § 58 Abs. 5 WaffG (siehe IVP 2) ca. die Hälfte (800) als deaktiviert festgestellt wurden. Von den verbleibenden 800 wird wiederum davon ausgegangen, dass die Hälfte (400) im Sinne des § 58 Abs. 6 erster Satz 1. Fall WaffG deaktiviert und zusätzlich zu kennzeichnen sein wird. Von den nunmehr verbleibenden 400 wird wiederum davon ausgegangen, dass die Hälfte (200) nach Abweisung eines Antrages nach § 18 Abs. 2 WaffG nach § 58 Abs. 6 zweiter Satz 2. Fall WaffG zu kennzeichnen sein wird. Daher wird in Summe von einer angenommenen Fallzahl von 600 ausgegangen. Als Zeitaufwand für diese Tätigkeiten wird von 1 Stunde pro Fall ausgegangen (zusätzlich zur Überprüfung (IVP 2)).	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	1	
Minuten	00	
Direkte Kosten pro Fall	34,00	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	600
	Direkte Kosten (in €, gerundet)	20.400

Verwaltungstätigkeit 1	Deaktivierung der geprüften Gegenständen nach § 58 Abs. 6 WaffG	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	1	
Minuten	00	
Direkte Kosten	34,00	Stundensatz für angemessenes Entgelt: 34 Euro